

Aktuelle Entwicklungen der Corporate Social Responsibility und ihre Relevanz für Banken

Aktionsplan EU; Gemeinwohl; Genossenschaften; Integrierte Berichterstattung; Mitgliederförderung; Nachhaltige Finanzwirtschaft; Ordnungspolitik; Sparkassen; Unternehmerische Verantwortung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den aktuellen politischen Entwicklungen zur Gemeinwohlorientierung von Unternehmen und ihrer Konsequenzen für Banken. Auf die deutschen Bankengruppen mit normativen Unternehmensverfassungen wird gesondert eingegangen. Während die Förderung von Transparenz unternehmerischer Aktivitäten im Interesse aller Marktteilnehmer liegen dürfte, weisen Vorhaben mit stärker lenkenden Charakter für Finanzinstitute mit privaten Eigentümern ordnungspolitische Friktionen auf. Dies gilt im Besonderen für Kreditgenossenschaften.

I. Einleitung

In modernen Volkswirtschaften nehmen Banken seit jeher eine zentrale Rolle ein und sind zugleich Gegenstand eines kritischen politischen Diskurses. Als Finanzintermediäre, die zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage vermitteln, verantworten sie den Liquiditätsausgleich zwischen den Wirtschaftsteilnehmern durch Losgrößen-, Fristen- und Risikotransformation. Über diese volkswirtschaftliche Funktion hinaus wurde seit jeher speziell von den öffentlich-rechtlichen Instituten ein zusätzlicher Beitrag für das Gemeinwohl erwartet und von genossenschaftlich organisierten Banken je nach ordnungspolitischem Standpunkt ebenfalls ein das Gemeinwesen fördernder Mehrwert oder „nur“ eine explizite Mitgliederförderung.

Mit dem Ausbruch der letzten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2007 und zahlreichen Skandalen in der Industrie ist das Vertrauen in die Funktionsweise des Finanzsystems und in den Nutzen der sozialen Marktwirtschaft insgesamt gesunken. In der Öffentlichkeit mehren sich seitdem die Stimmen, die eine stärkere gesellschaftliche Verantwortung von allen Unternehmen fordern. Vereinzelt sind bereits entsprechende Gesetzesvorhaben in Europa in Umsetzung. Vorreiter war der Company Act in Grossbritannien im Jahr 2006, der in Section 172 als wesentliche Pflicht der Geschäftsführung einer UK Limited Company die Förderung des Unternehmenserfolges festlegt und konkretisiert, dass dieser über eine reine Gewinnorientierung hinausgeht und gemäß Ziff. 1 d auch Gemeinwohlaspekte berücksichtigen soll: „... have regard to [...] the impact of the company's operations on the community and the environment.“ Auch in Frankreich ist aktuell eine Neufassung des Artikels 1833 Code Napoleon in Vorbereitung, die darauf zielt, dass eine Gesellschaft „unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Fol-

gen ihrer Aktivitäten“ (Blume 2018) geführt werden muss. Bereits 2001 war Frankreich auch das erste EU-Land, das kotierte Unternehmen verpflichtete, Bericht zu erstatten, wie sie ihre soziale und ökologische Verantwortung wahrnehmen (European Commission 2014, S. 39). In der Schweiz wurde 2015 die Konzernverantwortungsinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ lanciert und 2016 eingereicht. Der Initiativtext sieht vor, dass Konzerne mit Sitz in der Schweiz für die internationale Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards in ihrer Produktionskette eine spezifische Sorgfaltspflicht haben und für deren Einhaltung auch haften (Schweizerische Eidgenossenschaft 2018).

Die Grundsatzdiskussion um unternehmerische Verantwortung, die unter dem Titel Corporate Social Responsibility (CSR) geführt wird, hat mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie zu Fragen der Berichterstattung von Unternehmen nun auch Eingang in die deutsche Gesetzgebung gefunden. Zahlreiche weitere Vorhaben zur CSR sind auf EU-Ebene in Vorbereitung.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den aktuellen politischen Entwicklungen zum Konzept der Corporate Social Responsibility und mit der Frage, welche Konsequenzen die Forderungen nach einer stärkeren Gemeinwohlorientierung für Banken haben. Auf den öffentlich-rechtlichen und den genossenschaftlichen Sektor, den beiden Bankengruppen mit einer normativen Unternehmensverfassung, wird gesondert eingegangen.

II. Corporate Social Responsibility: Politische Initiativen und Diskussionen

Die Wirkung unternehmerischen Handelns auf die Gesellschaft und das Entstehen der Unternehmen für die daraus entstehenden Folgen stehen im Mittelpunkt des Konzepts der Corporate Social Responsibility (Bassen/Jastram/Meyer 2005); (D'Amato/Henderson/Florence 2009). Bislang umfasste der Begriff vor allem Maßnahmen, die Unternehmen auf freiwilliger Basis im Kontext einer Selbstverpflichtung übernommen hatten und konkretisierte den Paradigmenwechsel vom Shareholder- zum Stakeholder-Value-Ansatz unter ökologischen und sozialen Aspekten. Frei nach dem Motto „Tue Gutes und sprich darüber“ nutzten Unternehmen diese Aktivitäten allerdings überwiegend werblich (Velte 2017, S. 112 f.), teilweise auch irreführend im Sinne des Greenwashing (Müller 2009) oder sie führten in Umwelt- bzw. Personal- und Sozialberichten ein eher unauffälliges Schattendasein. Eine systematische Reportingpflicht für nicht-finanzielle Informationen bestand bislang nur in geringem Ausmaß.

Der Grad freier Verfügbarkeit von Informationen stellt in der Ökonomie allerdings eine wesentliche Messgröße für die Effizienz von Märkten dar. Da zunehmend nicht-finanzielle Informationen als relevant für die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Geschäftsmodellen und langfristigen wirtschaftlichen Erfolg angesehen werden, ist der Bedarf an solchen Informationen gestiegen. Informationen sind immaterielle Güter, die durch Nutzung nicht verbraucht werden und Unsicherheit und Transaktionskosten senken. Informationsasymmetrien dagegen können zu Trittbrettfahrerverhalten (Moral Hazard) und Negativauslesen (Adverse Selection) führen. Es verwundert daher nicht, dass die Forderung nach mehr Transparenz durch standardisierte Infor-

mationen zu nicht-finanziellen Wirkungen der unternehmerischen Tätigkeit im Mittelpunkt der Diskussion um CSR steht.

Neu werden unter CSR auch die Normen diskutiert, die durch gesetzliche Kodifizierung einen verpflichtenden Charakter erhalten. Im Rahmen einer neuen Richtlinie zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen ist in den Ländern der EU damit eine solche Informations- und Transparenzpflicht für Unternehmen verbindlich geworden.

1. Internationale Transparenzbemühungen

Die sogenannte Nachhaltigkeitsberichterstattung wird international seit Jahren von verschiedenen (Non-Profit-) Organisationen politisch vorangetrieben. Mit der Schaffung von Rahmenwerken soll die Berichterstattung der Unternehmen in der nichtfinanziellen Sphäre systematisiert und damit vergleichbarer werden. Wichtige Standardsetter in diesem Bereich und ihre Prinzipien zu einer unternehmerischen Gemeinwohlorientierung seien nachfolgend exemplarisch skizziert.

a) Global Reporting Initiative

Die Global Reporting Initiative (GRI) wurde 1997 von Ceres und in Kooperation mit den Vereinigten Nationen gegründet. Die G4 Guidelines (ab Juli 2018 die GRI Standards) beschreiben Art, Umfang und Implementierung einer nachhaltigen Berichterstattung für Unternehmen jeder Art. Das kontextuale Grundprinzip lautet wie folgt:

„The report should present the organization's performance in the wider context of sustainability. [...] The underlying question of sustainability reporting is how an organization contributes, or aims to contribute in the future, to the improvement or deterioration of economic, environmental and social conditions, developments, and trends at the local, regional or global level. Reporting only on trends in individual performance (or the efficiency of the organization) fails to respond to this underlying question“ (GRI 2016).

Nachhaltiger Unternehmenserfolg wird dabei mit einer gemeinwohlorientierten Komponente verbunden, d. h. nachhaltige Wertschöpfung kann nicht rein finanzieller Natur sein.

b) International Integrated Reporting Council

Gemeinsam mit staatlichen Organisationen, der Nachhaltigkeitsinitiative des britischen Thronfolgers und Vertretern von Unternehmen, Börsen und Regulatoren war die GRI 2010 auch an der Gründung des International Integrated Reporting Council (IIRC) beteiligt. Dieser Rat hat 2013 ein Rahmenkonzept für Unternehmen vorgelegt, das ein integriertes Reporting finanzieller und nicht-finanzieller Informationen erlaubt und durch diese wertorientierte Berichterstat-

tung helfen soll, langfristigen Unternehmenserfolg zu beschreiben. Nachhaltige Wertschöpfung kann dabei nicht vom Unternehmen allein erzeugt werden:

„Value is not created by or within an organization alone. It is:

- Influenced by the external environment*
- Created through relationships with stakeholders*
- Dependent on various resources“ (IIRC 2013, S. 10).*

Explizit wird die Möglichkeit der Erzielung einer finanziellen Rendite für die Anteilseigner hier mit dem Mehrwert in Verbindung gesetzt, den ein Unternehmen für seine anderen Anspruchsgruppen und die Gesellschaft insgesamt erzielt. (IIRC 2013, S. 4) Im Mittelpunkt der Referenzierung stehen soziale Interaktionen und mit „relationship“ wird eine Begrifflichkeit verwandt, die soziologischen Kategorien zuzuordnen ist. Das Ziel des integrierten Berichts konzeptes ist es, sowohl den Informationsbedürfnissen langfristig orientierter Anleger zu dienen als auch „ein Wiederaustarieren von Erfolgsmaßen weg von einer Überbetonung der kurzfristigen finanziellen Erfolgslage“ (Deloitte 2018) zu gewährleisten. Dazu werden die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen finanziellen und nicht-finanziellen Parametern von Entscheidungen, die den langfristigen Erfolg beeinflussen, aufgezeigt.

Das IICR-Rahmenwerk stellt in besonderem Masse darauf ab, dass ein Unternehmen die Interessen seiner verschiedenen Anspruchsgruppen zum einen erkennt und zum anderen berücksichtigt: „An integrated report should provide insight into the nature and quality of the organization’s relationships with its key stakeholders, including how and to what extent the organization understands, takes into account and responds to their legitimate needs and interests“ (IIRC 2013, S. 17). Zugleich wird ein Bezug zwischen der erweiterten Rechenschaftspflicht eines Unternehmens und Vertrauen der Gesellschaft in das Unternehmen und seiner Stabilität hergestellt: „An integrated report enhances transparency and accountability, which are essential in building trust and resilience“ (IIRC 2013, S. 18). Die Verantwortung eines Unternehmens für alle Effekte, die sein Handeln auslöst, ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Güter relevant. Soziale Normen und eine kritische Öffentlichkeit sollen hier die Leitlinien vorgeben: „When the capitals are owned by others or not owned at all, stewardship responsibilities may be imposed by law or regulation [...]. When there is no legal stewardship responsibility, the organization may have an ethical responsibility to accept, or choose to accept stewardship responsibilities and be guided in doing so by stakeholder expectations“ (IIRC 2013, S. 18).

Das integrierte Denken und Berichterstellen soll so zu einer wirksamen und produktiven Kapitalallokation führen (IIRC 2013, S. 4) und in der Folge nachhaltiges Wirtschaften und auch Finanzmarktstabilität stärken (Barmettler 2017, S. 524). Wie sich die Legitimität von Interessen und Bedürfnissen der Stakeholder bzw. der Gesellschaft bestimmen lässt, wird nicht thematisiert.

c) Die Europäische Union

Auch in der EU nimmt das Themenfeld CSR eine zentrale Rolle ein. Die normativen Grundlagen der politischen Diskussionen bilden dabei internationale Leitlinien, u. a. der OECD und der Vereinten Nationen (EC 2014, S. 10).

Als ein wesentliches Feld ihres Interesses bezeichnet die EU die Offenlegung von nicht-finanziellen Informationen (European Commission 2014, S. 11). In einem 2011 veröffentlichten Grundsatzpapier strebt die Europäische Kommission damit die Stärkung des Vertrauens in die soziale Marktwirtschaft und in die einzelnen Unternehmen an. 2014 wird im Zusammenhang mit einer Bestandsaufnahme in den EU-Ländern hinsichtlich ihrer CSR-Maßnahmen dieses Ziel erneut formuliert: „Socially responsible business can contribute to restoring trust in the market in the post-crisis context“ (European Commission 2014, S. 9). Die CSR-Strategie 2011-2014 richtet sich an alle Unternehmen, spezifische Branchen werden nicht genannt. Allerdings heisst es dort auch: „Responsible business conduct is especially important when private sector operators provide public services“ (European Commission 2011, S. 3).

Grundsätzlich bekannte sich die EU zu Beginn ihrer Beschäftigung mit dem Thema CSR zu einem Selbstverpflichtungsansatz der Unternehmen, den sie in ihrem ersten Grundlagenpapier 2001 beschreibt (Commission 2001). Offensichtlich wurden freiwillige Maßnahmen der Unternehmen als geeignet und wirksam erachtet. Dieses Verständnis von CSR hat sich im Laufe der Jahre und im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise verschärft. Seit 2011 definiert die EU CSR umfassend als „responsibility of enterprises for their impacts on society“ (European Commission 2014, S. 7).

Auch die Einschätzung zur CSR-Affinität verschiedener Unternehmenstypen hat sich im Laufe der Zeit gewandelt, obwohl bereits zu Beginn deutlich war, dass sich vor allem große und international tätige Unternehmen internationalen Standards angeschlossen hatten. So heißt es 2001: „The corporate social responsibility concept is mainly driven by large companies, even though socially responsible practices exist in all types of enterprises, public and private, including SMEs and co-operatives“ (Commission 2001, S. 3). 2011 werden spezifische Unternehmenstypen sogar als per se verantwortlicher eingewertet: „Certain types of enterprise, such as co-operatives, mutuals, and family-owned businesses, have ownership and governance structures that can be especially conducive to responsible business conduct“ (European Commission 2011, S. 6). In der Folge wird aber zunehmend eine Berührungsangst von kleinen und mittleren Unternehmen im CSR-Kontext beklagt und es werden Sensibilisierungs- und Schulungs-Initiativen auf den Weg gebracht, die hier Abhilfe schaffen sollen (European Commission 2014, S. 23ff.).

Im Jahr 2014 wurde auf EU-Ebene schließlich nach vielen kontroversen Diskussionen (Kinderman 2015, S. 615ff.) mit der Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen eine Ausweitung der Berichtspflichten der Unternehmen in ihren (Konzern)Lageberichten verabschiedet. Betroffen sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse, konkret kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, wenn diese im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

2. CSR im deutschen Recht

Seit 2006 sind in Deutschland große Unternehmen, die Geschäftsberichte veröffentlichen müssen, verpflichtet, innerhalb des Lageberichts über die Entwicklung relevanter Umwelt- und Arbeitnehmerbelange zu berichten, sofern sie den Geschäftserfolg beeinflussen. Diese nicht-finanziellen Leistungsindikatoren wurden zu Beginn in sehr unterschiedlichem Ausmaß und eher unsystematisch berichtet (Tesch 2008). Per 2016 war allerdings bereits ein hoher Durchdringungsgrad bei der Veröffentlichung von nicht-finanziellen Informationen, insbesondere bei DAX-Unternehmen, festzustellen (EY 2016, S. 8ff.). Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU in deutsches Recht wurde nun im März 2017 eine deutlich erweiterte Reportingpflicht kodifiziert. Der Bericht zu nicht-finanziellen Informationen soll neben einer Beschreibung des Geschäftsmodells mindestens Auskunft über die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf die Bereiche Umwelt, Arbeitnehmer, Soziales, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung geben. Damit wird die Berichterstattung zu gemeinwohlorientierten Zielen verbindlich. Die Ermessensspielräume bei der Berichterstattung bleiben allerdings vergleichsweise hoch, da die CSR-Berichtspflicht weitgehend prinzipienbasiert ist. Das heißt, es wird nicht vorgegeben, dass zu bestimmten Aspekten zwingend berichtet werden muss. Es sollen vielmehr die in der nicht-finanziellen Berichterstattung beschriebenen Wesentlichkeitsabschätzungen vorgenommen werden. Kritische Stimmen bemängeln, dass diese sogar eine ausführliche Nachhaltigkeitsberichterstattung behindern könnten. (Löw/Braun 2017, S. 12ff.) Zudem wurden die in der EU-Richtlinie enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrechte bei der Umsetzung vom deutschen Gesetzgeber an die Unternehmen delegiert. Im Ergebnis entfällt damit die Integrationspflicht der finanziellen und nicht-finanziellen Berichte und auch die Pflicht zur materiellen externen Prüfung des nicht-finanziellen Berichts. Im Gegenzug steigen allerdings die Anforderungen an den Aufsichtsrat, da eine entsprechende Verpflichtung zur Prüfung durch dieses Organ im AktG verankert wurde. (Velte 2017, S. 116 f.) Die Unternehmen müssen ihre auf CSR gerichteten Vorkehrungen und Maßnahmen darstellen und die Entwicklungen mit Kennzahlen erläutern. Erfolge und Aktivitäten, muss erläutert werden weshalb (comply-or-explain). Auch sind die Risiken, die mit diesen Themen verbunden sind, zu beschreiben. Ergänzend zur nicht-finanziellen Erklärung wird im Rahmen der Thematik Unternehmensführung eine Beschreibung des „Diversitätskonzepts“ für die Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens verlangt. Mit der CSR-Umsetzungs-Richtlinie müssen sich Unternehmen von öffentlichem Interesse damit auch in Deutschland mit den gemeinwohlorientierten Folgen ihrer Geschäftstätigkeit auseinandersetzen und dazu ihre Position offenlegen.

3. Sektorspezifische CSR-Vorhaben

a) EU High-Level Expert Group on Sustainable Finance

Im Nachgang der Ziele der Pariser Klimaschutzkonferenz hat die Europäische Kommission 2016 eine Expertengruppe (EU HLEG) für ein nachhaltiges Wirtschaftssystem eingesetzt, in deren Überlegungen nun explizit der Finanzsektor im Zentrum steht (European Commission

2016, S. 10). Seine institutionellen Träger und Märkte werden hier als Instrumente verstanden, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und Transformation der europäischen Volkswirtschaften leisten sollen und müssen:

„Progress on sustainable finance starts not with finance itself; the first step is to describe the desired economic model of sustainability. The European Union has developed this model: a low-carbon, resource-efficient and increasingly circular economy characterised by high employment, technological innovation and sustainable growth. The second step is to see how finance needs to change to move the economy towards the desired model. This implies adjustments in policy and financial regulation, as well as changes in financial market practices, norms and behaviour“ (EU HLEG 2017, S. 3).

Banken sollen nach diesem Konzept einen konkreten Beitrag zu den Zielen einer nachhaltigen Gesellschaft leisten und sich damit gleichzeitig selbst zu einem stabileren und nachhaltigeren Sektor entwickeln, der in der Gesellschaft wieder eine positive Rolle einnehmen kann. (EU HLEG 2017, S. 11ff.) „The result would be a financial system that is both a catalyst for change and an alarm signal for misguided actions of issuers – thus exerting a disciplinary function that regulation can never achieve“ (EU HLEG 2017, S. 17). Die volkswirtschaftliche Rolle der Banken soll so als Mittel wirtschaftspolitischer Massnahmen genutzt und der Finanzsektor selbst auch eine nachhaltige Transformation durchlaufen. Die mit dem Aktionsplan einhergehenden Forderungen sind weitreichend. Als prioritäre Ziele des Aktionsplans werden genannt:

- 1) die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umlenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen;
- 2) finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, bewältigen;
- 3) Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit fördern“ (Europäische Kommission 2018, S. 3).

Dazu ist ein umfangreiches Maßnahmenbündel definiert worden, das im Wesentlichen den Handlungsfeldern „Definitionen und Standards, Kultur und Verhalten sowie Transparenz und Wirkung“ (Schmidt 2018, S. 18f.) zugeordnet werden kann. So soll die Lenkung der Kapitalflüsse durch die Schaffung einer einheitlichen Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten und Finanzprodukte, die Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Finanzberatung und die Förderung nachhaltiger Investitionen unterstützt werden. Zur Stärkung eines nachhaltig orientierten Risikomanagements sollen Vorgaben für die Erstellung von Ratings und Research angepasst und Pflichten für Vermögensverwalter und Institutionelle zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Anlage und speziell bei Vorsorgevermögen geprüft werden. Komplementär erfolgen Prüfaufträge für die Anpassungen bankspezifischer Eigenkapitalrichtlinien und der Solvabilitätsrichtlinien für Versicherungen. Im Kontext der Corporate Governance wurden Prüfaufträge zur Konkretisierung einer nachhaltigen Unternehmensführung und entsprechender Sorgfaltspflichten für die gesamte Liefer- und Leistungskette formuliert. Zudem sollen grundsätzlich die Möglichkeiten, dem kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten entgegenzuwirken, analysiert werden. Schließlich wird die weitere Stärkung der neuen Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung avisiert. Dazu wird die Kommission bereits 2018 neben einer Eig-

nungsprüfung der Richtlinie 2014/95/EU auch Aspekte der internationalen Rechnungslegungsvorschriften unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bewerten. In diesem Zusammenhang heisst es explizit: „Bei der Eignungsprüfung [...] wird (sie) insbesondere prüfen, wie im Annahmeprozess von IFRS spezifische Anpassungen von Normen vorgenommen werden können, wenn diese nicht dem europäischen Gemeinwohl (kursiv, d. Verf.) dienen, z. B. wenn die Normen ein Hindernis für langfristige Anlageziele darstellen könnten“ (Europäische Kommission 2018, S. 13).

Das Europäische Parlament hatte in einer Stellungnahme zu Händen des Parlamentsausschusses für Wirtschaft und Währung angekündigt, die ambitionösen Ziele des Aktionsplans zu unterstützen: „The key to solving the riddle of sustainable finance is to creating an information and incentive framework so that this capital flows in the direction of the investments necessary to ensure a rapid and just ecological transition for our European economies and societies“ (Europäisches Parlament 2018, S. 10). Am 24. April 2018 hat der EU-Parlamentsausschuss diese Resolution mit grosser Mehrheit angenommen (CRIC 2018).

Da Banken den größten Einfluss auf Investitionsentscheide im Rahmen der Kapitalnachfrage und des Kapitalangebots besitzen, werden sie auch als der Stellhebel einer nachhaltigeren Kapitalallokation zum Wohle der Gesellschaft gesehen (Europäisches Parlament 2018, S. 6 f.). Allerdings bemängelt das Europäische Parlament einen Interessenkonflikt zwischen einer solchen wünschenswerten Funktion des Finanzsektors und seiner aktuell dominierenden kurzfristigen Gewinnorientierung:

„This power is currently being concentrated by an oligopolistic banking sector, which naturally pursues for the most part a profit-seeking agenda, to the detriment of environmental and social goals. [W]e should also rebalance this extensive power by empowering a more decentralized and resilient banking system, in parallel with a strong public banking network in Europe“ (Europäisches Parlament 2018, S. 11).

Aktuell reflektierten Marktpreise weder die Chancen noch die Risiken nachhaltiger Kriterien, was zu Fehlanreizen, d. h. der Belohnung von Marktteilnehmern, führe, die sich durch nicht nachhaltiges Verhalten auszeichneten. Dies erfordere wirtschafts-, geld- und fiskalpolitische (Gegen)Maßnahmen und die Schaffung entsprechender Regularien. Ein weiteres Feld, das das Parlament in seiner Resolution priorisiert, ist das systemische Risiko, das in Bezug auf Assets, die von Klimaschutz und Klimawandel betroffen sind, in erheblichem Ausmaß gesehen wird. Entsprechend sind auch diesbezüglich im Sinne der Finanzmarktstabilität vorsorgliche Maßnahmen zu treffen (Europäisches Parlament 2018, S. 6 f.). Vergleichbare Ideen hatte bereits eine aus der Industrie 2015 lancierte Initiative aufgegriffen, indem sie sich für die bessere Erfassung und Kommunikation von Risiken, denen Unternehmen infolge des Klimawandels ausgesetzt sind, einsetzten und in ihrem Schlussbericht 2017 entsprechende Empfehlungen vorgelegt (TCFD 2017).

Während in den ersten Verlautbarungen der EU zur CSR der Appelcharakter noch weitgehend überwog und kaum sektorspezifische Regelungen thematisiert wurden, ist in den Veröffentlichungen, die in den letzten Jahren in kurzen Abständen erarbeitet und verabschiedet worden sind, nicht nur der Konkretisierungsgrad gestiegen, sondern auch der Finanzsektor gezielt in das Zentrum der Vorstöße gerückt. Zum einen als Transformationsriemen hin zu einer nachhaltigen-

ren Gesellschaft, zum anderen im Sinne einer Stabilisierung und „Heilung“ der Branche, die sich mit der Finanzmarktkrise von der Gesellschaft entkoppelt hat. Die dabei vorgelegten Maßnahmen reichen von der Schaffung neuer Standards bis hin zu lenkenden Eingriffen in die Geschäftspolitik der Banken (Aktiv- und Passivseite) und weiterer Finanzdienstleistungsunternehmen.

b) Die deutsche Position

Deutschland hatte im Vergleich zu anderen europäischen Staaten in den politischen Diskussionen auf EU-Ebene bislang eher Zurückhaltung an den Tag gelegt (Kinderman 2015, S. 616 f.). Im nationalen CSR-Aktionsplan der Bundesregierung aus dem Jahr 2010 war für ein verantwortungsvolles Finanzsystem noch auf einen 3-Säulen-Ansatz abgestellt worden: „Stärkung des Konsumentenschutzes, Selbstregulierung der Finanzindustrie und finanzielle Grundbildung der Bevölkerung“ (Bundesregierung 2010, S. 9 f.). Eine „Entwicklung des Kapitalmarktes für nachhaltige Entwicklung und gesellschaftlich verantwortliche [...] Investments“ (Bundesregierung 2010, S. 22) sollte durch Aufklärungskampagnen unterstützt werden. Zugleich hiess es mit Bezug zur Finanzmarktkrise aber auch bereits: „Viele Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmende wünschen sich ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, das die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit aufgreift“ (Bundesregierung 2010, S. 23).

Der von der Bundesregierung eingesetzte Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) hat 2011 den Deutschen Nachhaltigkeitskodex veröffentlicht. Dieses Regelwerk versteht sich als ein Standard zur nachhaltigen Berichterstattung von Unternehmen im deutschsprachigen Raum und basiert auf den Kriterien der GRI und des Europäischen Finanzexpertenverbandes EFFAS. Auch seine Leitlinien verlangen die Veröffentlichung von Kennzahlen zu wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekten der unternehmerischen Tätigkeit sowie eine Offenlegung der unternehmensinternen Strukturen und Prozesse (Disclosure of Management Approach). Für sektorspezifische Anforderungen (Sector Supplements) verweist der Kodex auf die Ausarbeitungen der GRI, so auch zur Finanzdienstleistungsindustrie (GRI 2013). Finanzanalysten und Investoren werden als Adressaten des Kodex in ihrer Multiplikatoren- und Impulsgeberfunktion bereits angesprochen (RNE 2012, S. 19), während die öffentlichen Träger von Unternehmen aufgefordert werden, eine Vorbildfunktion bei der Implementierung des Kodex zu übernehmen (RNE 2012, S. 40). Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat dementsprechend Empfehlungen zu Indikatoren einer „Berichterstattung an die Gesellschaft“ herausgegeben (DSGV 2017). Als bislang einziger weiterer Branchenverband veröffentlichte analog der Deutsche Bankenverband Umsetzungshilfen für mittelständische Banken.

2017 hat der RNE nun gemeinsam mit der Deutschen Börse eine Initiative gegründet, die die internationale Dynamik rund um das Thema CSR aufnimmt und die Abkehr von einer freiwilligen Selbstregulierung unterstützt. Mit dem „Hub for Sustainable Finance Deutschland“ (H4SF) wurde ein Netzwerk ins Leben gerufen, das die Entwicklungen und Diskussionen in der EU zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft explizit unterstützt und für deutsche Marktteilnehmer formulieren will. Nachhaltigkeit soll Mainstream an den Kapitalmärkten und in den Finanzin-

stituten werden. Und das heißt auch: „Nachhaltiges Finanzieren erfordert ein neues Verhältnis zwischen Staat und Finanzwirtschaft, das gesellschaftlichen Zielen und allgemeiner Integrität dient“ (H4SF 2017, S. 2).

Eine Verpflichtung der Banken zur Gemeinwohlorientierung ist damit auch in Deutschland in den Mittelpunkt der zunehmend ordnungspolitisch geprägten Diskussion um CSR gerückt.

III. Die Relevanz der CSR für Banken

Die Akzeptanz der Öffentlichkeit ist ein wesentliches immaterielles Gut, das Banken benötigen, um ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen zu können. Auch sich wandelnde gesellschaftliche Normen und Sichtweisen sind damit für Banken wesentliche Rahmenbedingungen; oder um es in den Worten der Public Value Theory zu sagen: „Since any organizational action is always subjected to heterogeneous “external” evaluations and changing expectations in pluralist societies, there is always a feedback from and to society“ (Meynhardt 2009, S. 193). Zudem ist das Geschäftsmodell von Banken im Gegensatz zu anderen Unternehmen explizit auf Vertrauen angewiesen, da klassische Universalbanken „auch im geschäftlichen Normalzustand strukturell illiquide und damit verwundbar“ (Pester/Arlt 2016, S. 15) sind. Ihrer Reputation kommt daher ein erhebliches Gewicht zu. Internationale Studien geben erste empirische Hinweise, dass sich Investitionen in CSR für Banken auch in finanziellen Kennzahlen positiv niederschlagen, denn „CSR is a mechanism that contributes to restoring a tarnished reputation“ (Forcadell/Aracil 2017, S. 9). Liegen die Initiativen zur CSR im Finanzbereich damit auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Banken?

1. Geschäftsfeldspezifische CSR-Aktivitäten

Im Mittelpunkt der Forderungen, dass Banken eine stärkere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen sollen, stehen nicht mehr die seit langem zu beobachtenden philanthropischen Aktivitäten oder Formen eines nachhaltigen betriebsinternen Facility Managements, wie sie von jedem Unternehmen verfolgt werden können. (Wendt 2018, S. 24) Vielmehr zielen die aktuellen Entwicklungen in der CSR-Diskussion auf die Kerngeschäftsfelder von Banken. Im Anlagegeschäft sollen unabhängig vom Kundensegment nachhaltige Investments priorisiert und im Kreditgeschäft (Wagnis-)Kapital speziell für nachhaltige Unternehmen bereitgestellt werden.

Während die grundsätzlichen Ziele des Aktionsplans der EU und die Schaffung allgemein gültiger Nachhaltigkeitsstandards von der deutschen Kreditwirtschaft grundsätzlich begrüßt werden, stoßen die Forderungen, die entweder den betriebsinternen Aufwand steigern oder einen stärker lenkenden Charakter haben bzw. unmittelbar in die Banksteuerung eingreifen, auf Widerstand. Sowohl der weitere Ausbau der Berichtspflichten bezüglich nicht-finanzieller Informationen als auch weitergehende Forderungen an ein nachhaltig orientiertes Risikomanagement oder erleichterte Eigenkapitalanforderungen für grüne Finanzierungen werden abgelehnt (Deutsche Kreditwirtschaft 2018). Insbesondere der regulatorisch angedachte Eingriff in die Risikobeur-

teilung von Finanzierungen wird kritisch gesehen (GVB 2018). Diese Position hat auch in einer überraschend deutlichen Stellungnahme des Bundesrates seinen Niederschlag gefunden:

„Gleichzeitig bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass bei der Überprüfung angemessener Eigenkapitalanforderungen die bestehende Aufgabe der Regulierung, einen funktionsfähigen Kapitalmarkt aufrechtzuerhalten und Finanzstabilität im Binnenmarkt zu gewährleisten, die alleinig ausschlaggebende Erwägung bleibt. Eigenkapitalanforderungen dürfen nicht pauschal erleichtert werden [...]. Denn Nachhaltigkeit bedeutet nicht gleichzeitig Risikofreiheit. Ein geringeres Risiko muss tatsächlich messbar und nachweisbar sein. Umgekehrt muss dies ebenfalls für erhöhte Eigenkapitalanforderungen bei solchen Risikopositionen gelten, die mit höheren Klimarisiken verbunden sind“ (Bundesrat 2018, S. 3).

Mit diesem Beschluss lehnt der Bundesrat eine der Grundannahmen der Initiativen, nämlich dass Nachhaltigkeit zumindest mittel- bis langfristig zu Risikoreduzierung führe und umgekehrt, ab. Es ist bezeichnend, dass auch Spezialinstitute der deutschen Finanzwirtschaft mit einem explizit ökologisch ausgerichteten Geschäftsmodell, die gemeinsam mit Vertretern aus Wissenschaft, Kirche und Organisationen der Zivilgesellschaft noch weitreichendere Forderungen formuliert haben, bei der Begünstigung von grünen Finanzierungen die ablehnende Haltung der traditionellen Banken teilen. Alternativ wird von dieser Initiative allerdings ein „Brown Add on“ gefordert, das nur die stärkere Eigenkapitalunterlegung speziell für Finanzierungen von Unternehmen mit erhöhten Klimarisiken fordert und damit verteuert (Arbeitskreis Kirchlicher Investoren et al 2018).

Es sei dahingestellt, ob Lobbyarbeit im einen Fall und Sorge vor dem Verlust ökologischer USPs im anderen Fall für den Tenor dieser Stellungnahmen ausschlaggebend sind, in jedem Fall zeigen die Verlautbarungen die Bedeutung und Sensibilität der Thematik.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Kreditvergabe ist kein gänzlich neues Phänomen. Auch in der Vergangenheit haben Banken entsprechende Kriterien bei der Kreditentscheidung bereits freiwillig und meist in Form von Ausschlusskriterien angewandt. Wesentliche Motivatoren waren in der Regel die Sorge um Reputationsschäden oder unternehmensspezifische Selbstverpflichtungen (Barthruß/Sander 2012, S. 21). Die mittlerweile 120 Unterzeichner der United Nations Environment Programme Financial Initiative (UNEP FI), die bereits 1992 gegründet wurde, haben sich zudem verpflichtet, Umweltrisiken bei der Kreditwürdigkeitsprüfung zu identifizieren und zu quantifizieren (UNEP Finance Initiative 2018). Im Zusammenhang mit Projektfinanzierungen existiert darüber hinaus seit 2013 ein nachhaltiger Standard (Equator Principles 2013), dem sich 92 Finanzinstitute weltweit angeschlossen haben und der explizit soziale und ökologische Prüfkriterien beinhaltet. Diese exemplarisch genannten Selbstverpflichtungen zeigen, dass Unternehmen, die soziale und ökologische Mindeststandards nicht erfüllen, zunehmend mit Aufschlägen bei der Fremdfinanzierung rechnen müssen oder vom Zugang zum traditionellen Kreditmarkt ausgeschlossen werden können. Die Vorhaben der EU HLEG besitzen allerdings einen weitaus stärkeren Lenkungscharakter, da sie darauf zielen, die Finanzierung von spezifischen Branchen und ökologischen Innovationen zu fördern. Dies ist als Abkehr von einer risikobasierten Kreditwürdigkeitsprüfung hin zu einer chancenorientierten Kreditvergabe im Sine des „europäischen Gemeinwohls“ zu interpretieren, die bislang

nur im Aufgabenbereich öffentlich-rechtlicher Förderinstitute zu finden war. Inwieweit eine solche Auslegung geeignet ist, die Risiken der Kreditvergabe im Sinne von Ausfallwahrscheinlichkeiten verantwortungsvoll zu managen, ist fraglich und es überrascht nicht, dass die Sorge, damit neue systemische Risiken zu generieren, bei Banken vorherrscht.

Auf der anderen Seite haben die von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich der Förderung nachhaltiger Investments, zwecks Mobilisierung privaten Kapitals für den Umbau der europäischen Wirtschaft, bei Banken bislang für weit weniger öffentliche Ablehnung gesorgt. Insbesondere die Schaffung einheitlicher Taxonomien wird als Mehrwert erkannt und wohl auch als Mittel zur besseren Bedienung dieses Wachstumsmarktes gesehen. Dagegen warnen Interessenvertreter institutioneller Anleger und Kapitalsammelstellen vor einer Überinterpretation nachhaltiger Sorgfaltspflichten für Treuhänder und vor Eingriffen in die Verwaltungsart des Kapitals. „ESG-Vorgaben für Anlagestrategien dürfen nicht regulatorisch verankert werden. Die Anleger müssen weiter frei entscheiden dürfen, ob und inwieweit sie Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Anlagen berücksichtigen“ (BVI 2018). Eine ausschließlich „positive Investitionspflicht“ sollte auch mit der gemäß Art. 14 Ziff. 2 GG vorgegebenen Sozialbindung des Eigentums kaum zu begründen sein. Solange Unternehmen, die nachhaltige Kriterien nicht speziell berücksichtigen, nicht verboten sind, sollten sich private Anleger an ihnen auch beteiligen können.

2. Spezifische Unternehmensverfassungen von Banken

Die zwei Verbundgruppen des 3-Säulensystems der deutschen Finanzwirtschaft, die Sparkassenorganisation und der Genossenschaftliche FinanzVerbund, besitzen einen normativen Unternehmenszweck. Die Verlautbarungen der EU lassen – wie in Kapitel II.1.c) beschrieben – erkennen, dass sie solchen Unternehmenstypen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Corporate Social Responsibility zuschreibt. Welche Wechselwirkungen zwischen diesen spezifischen Unternehmensverfassungen und den aktuellen CSR-Entwicklungen bestehen, wird nachfolgend erläutert.

a) Öffentlich-rechtliche Bankinstitute

Öffentlich-rechtliche Finanzinstitute sind Instrumente ihrer öffentlichen Träger und damit der politischen Akteure. Ihr Unternehmenszweck ist in Deutschland in den Sparkassengesetzen auf Landesebene geregelt. Die kodifizierten Ziele seien nachfolgend am Beispiel des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens skizziert. § 3 SpkG NW formuliert den Unternehmenszweck einer Sparkasse im Sinne ihres öffentlichen Auftrages. Gemäß § 3 Abs. 1 SpkG NW haben Sparkassen die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere in ihrem Geschäftsgebiet (Gewährleistungs- und Strukturfunktion) und ihres Trägers (Hausbankfunktion) zu dienen. Zudem sollen sie gemäß § 3 Abs. 2 SpkG NW den Wettbewerb im Kreditgewerbe stärken (Wettbewerbssicherungsfunktion), die finanzielle Eigenversorgung und Selbstverantwortung in der Bevölkerung sowie die Kreditversorgung des Mittel-

stands und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise fördern (Förderfunktion). In diesem Zusammenhang besitzen die Sparkassen auch die Verpflichtung, zur Finanzierung von Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen beizutragen. § 3 Abs. 3 SpkG NW schließlich bestimmt, dass Gewinnerzielung nicht der Hauptzweck des Geschäftsbetriebs ist.

Damit besitzen Sparkassen explizit einen gemeinwohlorientierten Auftrag, der insbesondere schutzwürdige Gruppen im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) wirtschaftlich fördern und Marktversagen (§ 3 Abs. 1 und 2) verhindern soll. Schutzwürdigkeit wird dabei insbesondere als soziale Kategorie definiert (Schulz-Nieswandt/Köstler 2012, S. 350). Der pädagogische Gedanke der Förderung des Sparsinns und der finanziellen Literacy zielt auf die Stärkung der Selbstverantwortung. Das öffentlich-rechtliche Finanzwesen soll so einen „besonderen Beitrag zur Ausschöpfung regionaler Entwicklungs- und Wachstumspotenziale (leisten) und ist somit von großer ökonomischer sowie landes- und gesellschaftspolitischer Bedeutung“ (Kurth 2000, S. 23).

Es dürfte unstrittig sein, dass die öffentlichen Träger der Sparkassen deren geschäftspolitische Ausrichtung verantworten. Per Verwaltungsratsbeschluss können Geschäfte für Sparkassen begrenzt werden, die Sparkassenaufsichten regeln über die Sparkassenverordnungen grundsätzliche Geschäftsbeschränkungen und Gesetzesanpassungen, angestoßen durch das Landesministerium als oberste Aufsichtsbehörde, wären denkbar. Auch wenn historisch betrachtet Geschäftsbeschränkungen von Sparkassen dem Gedanken der Risikoreduzierung für den öffentlichen Gewährträger folgten und weniger in normativen Haltungen begründet waren, wäre etwa der Ausschluss nicht nachhaltiger Unternehmen von der Kreditvergabe, genau wie ein verstärktes, ggf. ausschließliches Angebot an Nachhaltigkeitsinvestments für Privatkunden mit der Unternehmensverfassung der Sparkassen grundsätzlich vereinbar. Zudem könnten sie sich dadurch wieder stärker von privaten Finanzinstituten differenzieren, ihren öffentlichen Auftrag substantiell anreichern und so ihre Sonderstellung im Finanzsektor auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen.

So könnte den öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten bei der Umsetzung aktueller CSR-Vorhaben eine maßgebliche Rolle zufallen; ganz im Sinne des EU-Postulats: „Public authorities have a particular responsibility to promote CSR in enterprises which they own or in which they invest“ (European Commission 2014, S. 11).

b) Kreditgenossenschaften

Genossenschaften werden im Sinne der Draheimschen Doppelnatur seit jeher nicht nur in einem rein wirtschaftlichen Kontext verstanden. Sie sind nicht lediglich Geschäftsbetrieb, sondern auch freiwillige Personenvereinigung im Sinne einer soziologischen Gruppe, die den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb trägt. Den personalen Interaktionen kommt neben dem Förderzweck einer Genossenschaft damit eine wesenskonstituierende Rolle zu. Die Förderung der Mitglieder erfolgt durch die genossenschaftliche Leistungserstellung und deren Inanspruchnahme, d. h. die Mitglieder werden primär in ihrer Rolle als Kunden und nicht als Kapitalgeber gefördert. Und sie entscheiden infolge der demokratischen Willensbildungsprozesse in einer Genossenschaft im Idealfall auch selbst über den Fördererfolg. Das Kapital wird so quasi personal neutralisiert (Blome-Drees 2014, S. 105).

Mit der Genossenschaftsrechtsnovelle 2017 wurden die Prüfpflichten hinsichtlich der Erfüllung des Förderauftrags und damit auch die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten der Mitglieder gestärkt (Beuthin 2017). Dies konkretisiert § 53 Ziff. 1 GenG, der bereits zuvor den umfangreichsten Prüfauftrag im deutschen Prüfungswesen formuliert hatte (Bergmann 2001, S. 9; Schmale 2008, S. 176). Dass die dort kodifizierte materielle Jahresabschlussprüfung und damit auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung weder trivial noch risikolos und dementsprechend umstritten ist (Peemöller 2014, S. 263), ist leicht nachzuvollziehen. Allerdings lässt sich auch nicht verkennen, dass gerade diese Norm belegt, wie stark sich Genossenschaften von anderen Unternehmenstypen unterscheiden. Wenn das genossenschaftliche Management seine geschäftspolitischen Entscheide inhaltlich argumentieren und sich zu den besonderen Sorgfaltspflichten eines genossenschaftlichen Geschäftsführers erklären muss, zielt das auf ein sehr aktuelles Thema der CSR-Diskussion, auf die Qualität der Beziehung zu den Anspruchsgruppen und auf Legitimität.

In der Regel sind Genossenschaften als soziales System lokal oder regional verankert und stehen damit gerade in Umbruchzeiten für Entwicklung und Stabilität. National und international entfalten sie ihre Wirkung über Netzwerke und subsidiär organisierte Verbundstrukturen. (Schmale/Blome-Drees 2014, S. 188) Dass Dezentralität und demokratische Willensbildungsprozesse CSR unterstützen können, entspricht – wie in Kapitel I.1.c) erläutert – auch dem aktuellen Verständnis der EU.

Ob und in welcher Form Genossenschaften darüber hinaus grundsätzlich auch Gemeinwohlinteressen berücksichtigen sollen, wird seit langem strittig diskutiert (Engelhardt, 1998, S. 281ff.; Schulz-Nieswandt 2016). Sicher ist, dass der soziale Gedanke in deutschen Genossenschaften historisch einem stetigen Bedeutungswandel unterlag (Ringle 2016). Einigkeit dürfte auch insoweit herrschen, als dass neben dem Tauschnutzen im Rahmen der MitgliederGeschäfte auch ein Partizipationsnutzen im Sinne von Transaktionsgewinnen (Pester 1993, S. 115) bzw. einer personalen Daseinsgestaltqualität (Schulz-Nieswandt 2016, S. 111) entsteht. Auch eine freiwillige Selbstbindung von Genossenschaften im Sinne eines inneren Verweisungszusammenhangs zwischen genossenschaftlichem Wirtschaften und öffentlichen Aufgaben (Schulz-Nieswandt 2016, S. 104) widerspricht dem Förderauftrag nicht. Von öffentlichem Interesse wird der Förderauftrag insbesondere immer dann sein, wenn er durch die Verbesserung der Lebenslagen der Genossenschaftsmitglieder genuin soziale Ziele verfolgt und damit Aufgaben, die anderenfalls staatlichen Stellen zufielen.

Auf Basis des von Kirsch entwickelten Modells einer entwicklungsfähigen Organisation wird zudem ein genossenschaftliches Fortschritts-Modell diskutiert, das auf die Erfüllung der Interessen weiterer gesellschaftlicher Anspruchsgruppen zielt, um „zukunftsweisend wirkmächtig die wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwelt“ (Schmale 2008, S. 181) zu gestalten. Die exklusive Förderorientierung für Genossenschaftsmitglieder als Adressaten wird in diesem Kontext als Shareholder-Konzept interpretiert, das die berechtigten Ansprüche weiterer Stakeholder nicht abdeckt (Schwarz 2006, S. 62). Falls die Mitglieder der Genossenschaft eine so verstandene Stakeholder-Ausrichtung mehrheitlich befürworten, wäre auch eine stärkere Gemeinwohlorientierung möglich. (Blome-Drees/Flieger 2017, S. 304) Ringle spricht in diesem Zusammenhang von einer „Revitalisierung des ursprünglichen Sozialgedankens [...] durch Übernahme unternehmerischer Verantwortung für die umgebende Zivilgesellschaft“ (Ringle 2016, S. 3). Al-

lerdings gibt die genossenschaftliche Ethik nicht vor, „welche konkreten Ideen und Interessen die Mitglieder gesellschaftlich und wirtschaftlich verfolgen sollten“ (Blome-Drees 2014b, S. 164). Und genau hier verläuft die Konfliktlinie zum Tenor des Aktionsplans der EU HLEG. Kreditgenossenschaften zählen typischerweise mittelständische Unternehmer zu ihrem Mitgliederkreis. Ein Ausschluss vom Leistungsbezug etwa von Mitgliedern, die in den gemäß CSR-Vorgaben „fälschen“ Branchen unternehmerisch tätig sind, würde sich mit dem Selbstverständnis dieses Unternehmenstyps ebenso wenig vereinbaren lassen wie eine Vorgabe zu nutzender Investitionsvehikel seitens externer Stellen. Geht man davon aus, dass in der Ausrichtung an den Mitgliederinteressen sowohl das historische als auch zukünftige Innovationspotential von Genossenschaften liegt (Blome-Drees/Schmale 2004, S. 66), sollte der Förderauftrag ernst genommen und sein spezifischer Mehrwert verteidigt werden.

Unter deutschen Kreditgenossenschaften finden sich vereinzelt Beispiele, die versuchen, das Konzept CSR konsequent genossenschaftlich zu interpretieren und umzusetzen (Schmale/Blome-Drees 2015). Dabei kommen mit dem Förderbericht und der Förderbilanz auch spezifisch genossenschaftliche Rechnungslegungsinstrumente nicht-finanzieller Natur zum Einsatz. Analysiert man die Ergebnisse empirischer Erhebungen zu Fragen der Nachhaltigkeit im kulturellen Kontext von Primärbanken, zeigt sich allerdings ein eher heterogenes Bild (Blome-Drees/Schmale 2004, S. 55ff.). Nachfolgend seien einige Ergebnisse einer empirischen Studie zum Nachhaltigkeits-Verständnis speziell genossenschaftlicher Führungskräfte skizziert, wohl wissend dass sich Einschätzungen zu kulturellen Fragen zwischen Führungskräften und Mitarbeitern von Kreditgenossenschaften deutlich unterscheiden können (Blome-Drees/Schmale 2004). Die bundesweit Befragten messen in der strategischen Dimension des Bankbetriebs der Kundenzufriedenheit die höchste Bedeutung bei, die damit stärker gewichtet wird als Mitgliederorientierung und deutlich stärker als eine transparente Geschäftspolitik (Klein 2015, S. 20). In der Beratung dominiert die Sicht auf die persönliche Beziehung zum Kunden (Klein 2015, S. 22), auch hier wird das Mitglied nicht gesondert herausgehoben. Im Rahmen des Kreditgeschäfts hat die Finanzierung mittelständischer Unternehmen in der Region den höchsten Wert, weit vor der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kreditprüfung (Klein 2015, S. 24). Auch nachhaltigen Investments wird – sowohl im Kunden- als auch im Eigengeschäft – nur eine geringe Bedeutung beigemessen, obwohl gerade Genossenschaftsmitglieder daran ein erhebliches Interesse bekunden (Klein 2015, S. 26 f.). Mehrheitlich zeigten die Befragten damit allenfalls eine gleichgültige Haltung zu Themen der Nachhaltigkeit. Dass sie darüber hinaus aber auch wenig Hilfreiches zu den Spezifika des genossenschaftlichen Bankbetriebs beizutragen wussten, könnte sich angesichts der aktuellen Diskussionen als gefährlich erweisen.

Im Dreiklang der genossenschaftlichen Grundprinzipien „Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung“ werden die Förderzwecke von den Mitgliedern einer Genossenschaft selbstbestimmt formuliert und nicht extern vorgegeben. Als verlängerter Arm staatlicher Organisationen würden Genossenschaften dem Einfluss ihrer Mitglieder entzogen und ihr konstituierendes Wesensmerkmal verlieren (Schmale/Degens 2013, S. 112 f.). Allerdings ist auch zu fragen, inwieweit der Förderauftrag bei einer Mehrheit der Kreditgenossenschaften in Gefahr ist, zu erstarren und zu einer Leerformel zu werden (Schmale 2008, S. 181). Diskussionen zu genossenschaftlichen Differenzierungsstrategien (Pester 2008) könnten in diesem Sinne auch als Mög-

lichkeit verstanden werden, die Besonderheiten der genossenschaftlichen Form nicht nur zu leben, sondern auch politischen Stakeholdern besser erklären zu können.

IV. Fazit

Externe Stakeholder und gesellschaftliche Normen sind für alle Finanzinstitute wesentliche Einflussfaktoren, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Unternehmensverfassungen berücksichtigen sollten. Ob Banken aber infolge ihrer volkswirtschaftlichen Rolle als quasi öffentliche Unternehmen gesehen werden können, denen verstärkt staatliche Aufgaben übertragen werden, ist – von den öffentlich-rechtlichen Instituten abgesehen – ordnungspolitisch problematisch. Im Falle der Kreditgenossenschaften würde dadurch ein konstituierendes Wesensmerkmal beschädigt, das aus sich selbst heraus positive Effekte in Volkswirtschaften stiftet.

Anstelle eindimensionaler politischer Vorgaben für Finanzinstitute sollte die Entwicklung intelligenter Anreizmechanismen im Vordergrund der politischen Diskussion stehen. Dabei könnten verpflichtende Berichte zu Regulierungsfolgenabschätzungen vor Beschlüssen und Empfehlungen helfen. Ordnungspolitisch ist zu hoffen, dass die individuelle Freiheit zum Eingehen oder Nicht-Eingehen von Risiken – als Grundlage funktionierender Märkte – nicht regulatorisch außer Kraft gesetzt wird.

Der genossenschaftliche Verbund wiederum sollte seine Zurückhaltung im Segment nachhaltiger Anlagen kritisch reflektieren und sich fragen, ob für den Erhalt der genossenschaftlichen Prinzipien und Werte nicht verstärkt an einer ernsthafteren Diskussion mit Genossenschaftsmitgliedern gearbeitet und externen Stakeholdern die Spezifika des Modells dann auch glaubwürdig und mit breiter Unterstützung vermittelt werden könnten. Auch das wäre ein Beitrag zur CSR-Diskussion in der europäischen Union.

Abstract

Marion Pester; Current Developments in Corporate Social Responsibility and its Relevance for Banking

Action Plan EU; Cooperatives; Corporate Social Responsibility; Integrated Reporting; Member's Promotion; Public Bank; Regulatory Governance; Social Benefit; Sustainable Finance

This paper assesses the consequences of current political initiatives in connection with corporate social responsibility for banks. Historically, cooperatives and public banks are motivated by both financial and social returns. Therefore, they are regarded separately. While the promotion of market transparency should be useful for all market participants, ruling interventions for banks in private ownership can lead to frictions of economic governance. This applies to cooperatives particularly.

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis Kirchlicher Investoren u. a. (2018): Offener Brief zum Thema Sustainable Finance, URL: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Offener%20Brief%20zum%20Thema%20Sustainable%20Finance.pdf (4.5.2018).
- Barmettler, P. (2017): Chancen und Risiken des Integrated Reporting, Anforderungen an eine umfassende, integrierte und entscheidungsnützliche Berichterstattung, in: Funk, W./Rossmann, J. (Hrsg.): Internationale Rechnungslegung und Internationales Controlling, Herausforderungen – Handlungsfelder – Erfolgspotenziale, Wiesbaden, S. 521-551.
- Barthuff, Ch./Sander, C. (2012): Die Relevanz von Nachhaltigkeitsaspekten für die Kreditvergabe – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von Banken in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Forschungsbericht Nr. 01, Betriebswirtschaftliches Institut der Universität Stuttgart Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Finanzwirtschaft.
- Bassen, A./Jastram, S./Meyer, K. (2005): Corporate Social Responsibility, Eine Begriffserläuterung, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, 6(2), S. 231-236.
- Bergmann, J. (2001): Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens, URL: [http://www.dgrv.de/webde.nsf/2a1a6cd05dbb01c0c1256e2f005612d1/f8039130740c852dc12577c4004e6209/\\$FILE/Besonderheiten_genossenschaftliches_Prufungswesen.pdf](http://www.dgrv.de/webde.nsf/2a1a6cd05dbb01c0c1256e2f005612d1/f8039130740c852dc12577c4004e6209/$FILE/Besonderheiten_genossenschaftliches_Prufungswesen.pdf) (5.5.2018).
- Beuthin, V. (2017): Zur Genossenschaftsrechtsreform 2017, in: NZG 2017, S. 1247-1249.
- Blome-Drees, J./Schmale, I. (2004): Unternehmenskultur von Genossenschaftsbanken, eine empirische Studie, Münster.
- Blome-Drees, J. (2014 a): Aktionsforschung als Strategie explorativer Genossenschaftsforschung, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, 37(1-2), S. 89-112.
- Blome-Drees, J. (2014 b): Die moralische Qualität der Genossenschaften in der Marktwirtschaft, in: ZfG, 64(3), S. 163-164.
- Blome-Drees, J./Flieger, B. (2017): Impulsgeber für eine transformative Wirtschaftswissenschaft, Grundsätzliche Überlegungen zu einer Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften, in: hrsg. von Priem, R. u. a. (Hrsg.): Transformative Wirtschaftswissenschaft im Kontext nachhaltiger Entwicklung, Marburg, S. 285-319.
- Blume, G. (2018): Dann halt wie Napoleon, in: Die Zeit v. 28.3.2018, S. 14.
- Bundesrat (2018): Beschluss des Bundesrates, Drucksache 67/18 v. 27.4.18., URL: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0001-0100/67-18\(B\).pdf;jsessionid=6718F41EB36F22275998EDE1309CAE-E7.1_cid374?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0001-0100/67-18(B).pdf;jsessionid=6718F41EB36F22275998EDE1309CAE-E7.1_cid374?__blob=publicationFile&v=1) (4.5.2018).
- Bundesregierung (2010): Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) – Aktionsplan CSR – Berlin, URL: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2010-12-07-aktionsplan-csr.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (24.4.2018).
- BVI (2018): Pressemitteilung, BVI begrüßt Aktionsplan für Nachhaltigkeit, URL: https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Presse/2018_03_08_PM_BVI_begr%C3%BC%C3%9Ft_Aktionsplan_f%C3%BCr_Nachhaltigkeit_Internet.pdf (4.5.2018).
- Commission of the European Communities (2001): Green Paper, Promoting a European Framework for Corporate Social Responsibility, URL: [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/deve/20020122/com\(2001\)366_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/deve/20020122/com(2001)366_en.pdf) (15.4.2018).
- Company Act (2006): URL: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/section/172/enacted> (15.4.2018).
- CRIC (2018): Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage, EU-Abgeordnete stimmen mit großer Mehrheit für Resolution zu Sustainable Finance, URL: <https://www.cric-online.org/info-medien/news/392-eu-abgeordnete-stimmen-mit-grosser-mehrheit-fuer-resolution-zu-sustainable-finance> (27.4.2018).
- D'Amato, A./Henderson, S./Florence, S. (2009): Corporate Social Responsibility and Sustainable Business, A Guide to Leadership, Tasks and Functions, Center for Creative Leadership, Greensboro, North Carolina, URL: <https://www.ccl.org/wp-content/uploads/2015/04/CorporateSocialResponsibility.pdf> (23.4.2018).
- Deloitte (2018): Integrated Reporting „iR“, URL: <https://www.iasplus.com/de/resources/sustainability/international-integrated-reporting-council-iirc> (23.4.2018).
- Die Deutsche Kreditwirtschaft (2018): Presseinformation, Deutsche Kreditwirtschaft zum EU-Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, URL: https://die-dk.de/media/files/180308_DK_PM_Aktionsplan_Nachhaltige_Finanzierung.pdf (27.4.2018).
- DSGV (2017): Bericht an die Gesellschaft, Sparkassen-Indikatoren zur Erhebung der Sparkassen-Leistungen für nachhaltigen Wohlstand und Lebensqualität in der Region, URL: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/fileadmin/user_upload/dnk/dok/leitfaden/DSGV_Sparkassen-Indikatoren_Kurz%C3%BCbersicht_September_2017.pdf (23.4.2018).
- Engelhardt, W.W. (1998): Bemerkungen zum „Dritten“ bzw. „Nonprofit-Sektor“, zu dessen Binnendynamik und zur Kommunitarismus-Debatte, in: Schöniß, W./Schmale, I. (Hrsg.): Gestaltungsoptionen in modernen Gesellschaften, Festschrift für Jürgen Zercher, Regensburg, S. 275-305.

- Equator Principles (2013): The Equator Principles, A financial industry benchmark for determining, assessing and managing environmental and social risk in projects, URL: http://equator-principles.com/wp-content/uploads/2017/03/equator_principles_III.pdf (5.5.2018).
- European Commission (2011): Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee of the Regions, A renewed EU strategy 2011-14 for Corporate Social Responsibility, URL: [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com\(2011\)0681/_com_com\(2011\)0681_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com(2011)0681/_com_com(2011)0681_en.pdf) (15.4.2018).
- European Commission (2014): Corporate Social Responsibility, National Public Policies in the European Union, Compendium, URL: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=331&langId=en> (KE0214709ENN.pdf) (24.4.2018).
- European Commission (2016): Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee of the Regions, Next steps for a sustainable European future, European action for sustainability, URL: https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/communication-next-steps-sustainable-europe-20161122_en.pdf (27.4.2018).
- EU High Level Expert Group on sustainable Finance (2017): Financing a Sustainable European Economy, Interim Report, URL: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/170713-sustainable-finance-report_en.pdf (27.4.2018).
- Europäische Kommission (2018): Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den europäischen Rat, den Rat, die europäische Zentralbank, den europäischen wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN> (27.4.2018).
- Europäisches Parlament (2018): Committee on Economic and Monetary Affairs, Draft Report on Sustainable Finance, URL: https://www.cric-online.org/images/CRIC/18-02-07-Sustainable_finance_report_official_version.pdf (27.4.2018).
- EY (2016): Die CSR-Richtlinie: Im Spannungsfeld zwischen Regulierung und Praxis, Wie Unternehmen auf die neuen Anforderungen reagieren können, URL: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-16-088-STU-CSR-Richtlinie/\\$FILE/EY-16-088-STUCSR-Richtlinie.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-16-088-STU-CSR-Richtlinie/$FILE/EY-16-088-STUCSR-Richtlinie.pdf) (24.4.2018).
- Forcadell, F.J./Aracil, E. (2017): European Banks' Reputation for Corporate Social Responsibility, in: Corporate Social Responsibility and Environmental Management, 24, S. 1-14.
- Global Reporting Initiative (GRI) (2013): G4 Branchenbezogene Angaben, Finanzdienstleistungsindustrie, URL: https://www.globalreporting.org/resource/library/G4SectorDiscl-FinancialServices_German.pdf (4.5.2018).
- Global Reporting Initiative (GRI) (2016): G4 Sustainability Reporting Guidelines, URL: <https://www.globalreporting.org/resource/library/GRIG4-Part1-Reporting-Principles-and-Standard-Disclosures.pdf> (24.4.2018).
- GVB (2018): GVB begrüßt Bundesrat-Stellungnahme zu Aktionsplan der EU-Kommission zu grünen Finanzierungen, Bankenregulierung nicht mit Klimapolitik vermengen, URL: <https://www.gv-bayern.de/standard/artikel/gvb-begruesst-bundesrat-stellungnahme-zu-aktionsplan-der-eu-kommission-zu-gruenen-finanzen-9933> (5.5.2018).
- Hub for Sustainable Finance (H4SF) (2017): Thesen der Mitglieder des Steuerungskreises des Hub for Sustainable Finance für eine nachhaltige Finanzwirtschaft in Deutschland, URL: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2017/10/20170926_Thesen_H4SF.pdf (24.4.2018).
- International Integrated Reporting Council (IIRC) (2013): The International „IR“ Framework, URL: <http://integratedreporting.org/wp-content/uploads/2015/03/13-12-08-THE-INTERNATIONAL-IR-FRAMEWORK-2-1.pdf> (23.4.2018).
- Kinderman, D. (2015): Corporate Social Responsibility – Der Kampf um die EU-Richtlinie, in: WSI Mitteilungen, 8, S. 613-621.
- Klein, F. (2015): Die Nachhaltigkeit von Genossenschaftsbanken – Ergebnisse einer empirischen Erhebung, Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Nr. 155.
- Kurth, E. (2000): Sparkassenrecht und Sparkassenaufsicht im Zeitalter der Globalisierung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Priewasser, E./Kleinheyer, E. (Hrsg.): Handbuch Veränderungsmanagement und Restrukturierung im Kreditgewerbe, Festschrift für Udo Güde, Frankfurt, S. 21-28.
- Löw, T./Braun, S. (2018): Mindestanforderungen und Obergrenzen für die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung, Interpretation der neuen HGB-Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht der Lage- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Empfehlungen an Unternehmen und Politik, Berlin, URL: <http://www.4sustainability.de/fileadmin/pdf/Loew-Braun-Mindestanforderungen-Obergrenzen-nichtfinanzielle-Erklärung-2018.pdf> (4.5.2018).
- Meynhardt, T. (2009): Public Value Inside: What is Public Value Creation? In: International Journal of Public Administration, 32, S. 192-219.
- Müller, A.-M. (2009): Greenwashing – Die dunkle Seite der CSR, URL: <https://reset.org/knowledge/greenwashing-%E2%80%93-die-dunkle-seite-der-csr> (23.4.2018).
- Peemöller, V.H. (2014): 125 Jahre genossenschaftliche Pflichtprüfung in Deutschland, in: ZfG, 64(4), S. 263-264.
- Pester, M. (1993): Das Prinzip Kooperation, Regensburg.
- Pester, M. (2008): Differenzierungsstrategien von Genossenschaftsbanken, in: Münkner, H.-H./Ringle, G. (Hrsg.): Alleinstellungsmerkmale genossenschaftlicher Kooperation – Der Unterschied zählt, Göttingen, S. 221-227.

- Pester, M./Arlt, U. (2016): Corporate Governance und die Reputation von Banken, in: Seidel, M. (Hrsg.): Banking & Innovation 2016, Ideen und Erfolgskonzepte von Experten für die Praxis, Wiesbaden, S. 11-28.
- Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE) (2012): Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK), Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung und Dokumentation des Multistakeholderforums am 26.9.2011, URL: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/RNE_Der_Deutsche_Nachhaltigkeitskodex_DNK_texte_Nr_41_Januar_2012_02.pdf (23.4.2018).
- Ringle, G. (2016): Bedeutungswandel des sozialen Gedankens im modernen Genossenschaftswesen, in: ZfgG, 66(1), S. 1-3.
- Schmale, I. (2008): Erfolg von Genossenschaften, in: Münkner, H.-H./Ringle, G. (Hrsg.): Alleinstellungsmerkmale genossenschaftlicher Kooperation – Der Unterschied zählt, Göttingen, S. 175-184.
- Schmale, I./Degens, P. (2013): Selbstbestimmung, Lebenslage und Fähigkeiten: Beiträge von Genossenschaften zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, in: Rösner, J./Schulz-Nieswandt, F. (Hrsg.): Kölner Beiträge zum Internationalen Jahr der Genossenschaften 2012, Berlin, S. 107-126.
- Schmale, I./Blome-Drees, J. (2014): Genossenschaften als Akteure der regionalen Entwicklung, in: Sozialer Fortschritt, 8, S. 186-190.
- Schmale, I./Blome-Drees, J. (2015): Der Beitrag genossenschaftlicher Primärbanken zur Mobilisierung regionaler Ressourcen – Das Beispiel der VR-Bank Nordeifel eG, in: Andessner, R. u. a. (Hrsg.): Ressourcenmobilisierung durch Nonprofit-Organisationen, Theoretische Grundlagen, empirische Ergebnisse und Anwendungsbeispiele, Linz, S. 523-533.
- Schmidt, M. (2018): Fahrplan für ein nachhaltiges Finanzsystem in Europa, in: Absolut impact, 1, März, S. 16-21.
- Schulz-Nieswandt, F./Köstler, U. (2012): Sparkassen und Kreditgenossenschaften – zwei ungleiche Zwillinge?! Ein morphologischer Beitrag zur widmungswirtschaftlichen Problematik öffentlicher oder gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, 35(3), S. 345-356.
- Schulz-Nieswandt, F. (2016): Geometrie und Topologie der gemeinwirtschaftlichen Genossenschaft, Subsidiarität und Kommunalität, in: Schmale, I. (Hrsg.): Zur Diffusion der Genossenschaften in neue Geschäftsfelder, Berlin, S. 93-130.
- Schwarz, P. (2006): Grossgenossenschaften: Vom Förderauftrag zur Corporate Citizenship, in: ZfgG, 56(1), S. 59-74.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2018): Der Bundesrat, URL: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis462.html> (24.4.2018).
- SpkG NW (2018): Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008, Stand 27.4.2018, URL: https://recht.nr.w.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=12265&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=377114 (5.5.2018).
- TCFD (2017): Final Report, Recommendations of the Task Force On Climate-Related Financial Disclosures, URL: <https://www.fsb-tcfd.org/wp-content/uploads/2017/06/FINAL-TCFD-Report-062817.pdf> (4.5.2018).
- Tesch, J. (2008): Nichtfinanzielle Leistungsfaktoren im Lagebericht, in: Freidank, C.-C./Müller, S./Wulf, I. (Hrsg.): Controlling und Rechnungswesen, Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis, Wiesbaden, S. 301-317.
- UNEP Finance Initiative (2018): UNEP Statement of Commitment by Financial Institutions (FI) on Sustainable Development, URL: http://www.unepfi.org/fileadmin/statements/UNEPFI_Statement.pdf (5.5.2018).
- Velte, P. (2017): Die nichtfinanzielle Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: ZfgG, 67(2), S. 112-119.
- Wendt, K. (2016): Herausgeberbeitrag, in: Wendt, K. (Hrsg.): CSR und Investment Banking, Berlin-Heidelberg, S. 1-43.